Beschluss des Schiedsgerichtes des LV Sachsen-Anhalt vom 09.11.2011 betreffend die Anrufung durch K vom 22.08.2011

im Fall Nr. LSG-LSA-1103 K vs Landesvorstand Sachsen-Anhalt

betreffend einer Ordnungsmaßnahme gegen B wegen Beleidigung.

Die Anrufung wird abgelehnt.

Der Beschluss ergeht einstimmig.

S. Krüger verfasste die Meinung des Gerichtes.

Begründung:

** 1. Anrufung, Sachverhalt **

Am 18.08.2011 forderte K (im Folgenden Kläger) vom Landesvorstand Sachsen-Anhalt (LVoSA) die Ordnungsmaßnahme einer Verwarnung gegen B wegen Beleidigung in einer öffentlichen Mailingliste.

Während der Vorstand sich bemüht zeigte die Folgen des Vorfalls zu mindern (u.a. in dem B aufgefordert werden sollte derartige Äußerungen zu unterlassen, und die Postings gelöscht werden sollten), wurde die geforderte Ordnungsmaßnahme verweigert, da eine Beleidigung nicht gegen die Satzung und Geschäftsordnung der Piratenpartei Sachsen-Anhalt verstoße.

Darauf hat der Kläger das Schiedsgericht angerufen, und Widerspruch gegen den Beschluss des LVoSA keine Ordnungsmaßnahme zu verhängen eingelegt.

** 2. Zuständigkeit; Wer kann Ordnungsmaßnahmen verhängen? **
Bevor es möglicherweise notwendig wird, sich mit den konkreten Sachverhalt (der Beleidigung) zu befassen, muss geklärt werden, ob und von wem eine Ordnungsmaßnahme verhängt werden könnte.

Nach der hier maßgeblichen Satzung des Landesverbandes Sachsen-Anhalt (SaLVSA) "kann der Landesvorstand Ordnungsmaßnahmen verhängen", wenn "ein Pirat des Landesverbandes gegen die Satzung oder gegen Grundsätze oder Ordnung der Piratenpartei Deutschland" verstößt und "ihr damit Schaden zu [fügt]" (§6, Abs. 1 SaLVSA).

Nach §6, Abs. 2 SaLVSA werden Ordnungsmaßnahme gemäß Bundessatzung (BuSa) und Bundesschiedsgerichtsordnung (BuSchGO, identisch mit dem Abschnitt C der Bundessatzung) behandelt.

Auch nach Abschnitt A, §6, Abs. 1 BuSa "können ... Ordnungsmaßnahmen verhängt werden", die (bis auf den Ausschluss) nach Abschnitt A, §6, Abs. 3 BuSa "vom Bundesvorstand angeordnet" werden, wobei die "Satzungen niederer Gliederungen ... dementsprechende ergänzende Regelungen treffen [können]".

Für den vorliegenden Fall folgt also konsistent, dass der LVoSA grundsätzlich Ordnungsmaßnamen verhängen kann. Es wird nicht weiter untersucht, ob er diese hier (also wegen Beleidigung) tatsächlich verhängen _dürfte_; für die weitere Argumentation wird aber von dieser Möglichkeit ausgegangen.

Das Gericht selber kann (bis auf den Ausschluss, und auch das nur auf Antrag des Vorstandes) keine Ordnungsmaßnahmen verhängen. Der Kläger fordert dies auch nicht, sondern möchte, dass das Gericht einen

Beschluss des LVoSa keine Ordnungsmaßnahme zu verhängen aufhebt, und damit (zumindest indirekt) den LVoSA zwingt, eine Ordnungsmaßnahme zu verhängen.

** 3. Kann das Schiedsgericht Ordnungsmaßnahmen erzwingen? **
Es ist also zu untersuchen, ob das Gericht eine Ordnungsmaßnahme erzwingen kann, bzw. ob es (hier konkret) ein Recht eines Mitgliedes auf eine Ordnungsmaßnahme gegen ein anderes Mitglied gibt.

Ein Pirat kann das Schiedsgericht anrufen, "falls er sich in seinen Rechten verletzt fühlt oder um Einspruch gegen eine Ordnungsmaßnahme zu erheben, die ihn selbst betrifft" (§8, Abs. 1 BuSchGO). Der Kläger könnte sich also möglicherweise in seinem hypothetischen Recht auf eine Ordnungsmaßnahme gegen einen anderen verletzt fühlen.

Dagegen spricht jedoch die Landessatzung, danach "_kann_" der Landesvorstand lediglich Ordnungsmaßnahmen gegen einen Piraten verhängen" (§6, Abs. 1 SaLVSA). Das Wort "kann" bedeutet eindeutig, dass es keine Pflicht des Vorstandes zum Handeln gibt. (Genauso "kann" ein Pirat das Schiedsgericht anrufen, er muss es nicht, und wenn er es nicht tut, darf das Gericht mögliche Rechtsverstöße nicht ahnden.)

Man könnte dagegen einwerfen, dass eine gewählte Exekutive wie der Landesvorstand nicht immer die gleiche Freiheit bei der Entscheidung hat wie ein einzelnes Mitglied, da der Vorstand ja als Vertreter der Mitglieder handelt, und damit (im Gegensatz zu einem einzelnen Mitglied) nicht nur sich selbst verantwortlich ist. Das ist zwar grundsätzlich richtig, wird aber regelmäßig (wie alle politischen Entscheidungen) durch die Mitglieder via Wahlen und dgl. kontrolliert.

Das bedeutet, dass der Vorstand, so er nicht eindeutig gegen die Satzung verstößt, viel Handlungsspielraum in seinen Entscheidungen hat. Auch wenn diese Entscheidungen unter Umständen politisch falsch oder unsinnig sind, ist es i.A. nicht die Aufgabe der Schiedsgerichte dagegen etwas zu tun.

Tatsächlich ist die Rolle der Schiedsgerichte sehr begrenzt.
"Die Schiedsgerichte der politischen Parteien gehören nicht zur rechtsprechenden Gewalt, die den Richtern anvertraut ist (Art. 92 Grundgesetz)." [Jörn Ipsen (Hrg.): Parteiengesetz Kommentar, München 2008; S. 117 (im folgenden Ipsen)]

Das Schiedsgericht ist also kein Strafgericht oder Zivilgericht, und seine Aufgabe besteht daher auch nicht darin, Straftatbestände wie eine Beleidigung (§185 StGB) zu ahnden, sondern nur darin, Parteiinterne Satzungsfragen zu klären.

Es geht regelmäßig darum Streitigkeit eines Mitgliedes mit der Partei über Rechte und Status _dieses_ Mitgliedes zu entscheiden [Ipsen, S. 122]. Bezüglich Ordnungsmaßnahmen besteht die Rolle des Schiedsgerichtes immer nur darin Mitglieder vor Ordnungsmaßnahme zu schützen (abgesehen von Parteiausschlussverfahren).

Daraus folgt, dass das Schiedsgericht vom Vorstand keine Ordnungsmaßnahmen erzwingen kann, selbst wenn möglicherweise eine Ordnungsmaßnahme des LVoSA im konkreten Fall beim Vorliegen einer tatsächlichen Beleidigung berechtigt gewesen sein könnte.

Daran ändert auch das mögliche Vorliegen eines Straftatbestandes nichts. Dem Kläger bleibt dahingehend selbstverständlich die Möglichkeit bei der rechtsprechenden Gewalt der Bundesrepublik Deutschland (Straf- bzw. Zivilgerichten) gegen einen solchen Straftatbestand vorzugehen.

gezeichnet Das Schiedsgericht des LV Sachsen-Anhalt der Piratenpartei Sven Krüger (Vors. Richter) Michel Vorsprach (Richter) Dominik Wondrousch (Richter)